

Hygieneplan der Drei-Freunde-Grundschule Scholen mit Außenstelle Sudwalde

für den eingeschränkten Regelbetrieb im Schuljahr 2020/2021

Aufgrund der Corona-Situation ist der Zutritt des Schulgebäudes nur dem Personal und den Schülerinnen und Schülern der Schule gestattet. Andere Personen dürfen die Schule nur in Ausnahmefällen betreten.

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Unterrichts auf die Hygienemaßnahmen hinzuweisen.

1. Persönliche Hygiene

- **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (Z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie)
- **Bei Infektionen mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden.

Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- Im Corona-Verdachtsfall unverzüglich Kontakt mit der Schule aufnehmen, damit dann weitere Maßnahmen in die Wege geleitet werden.

- **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betref-

fende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

- Mindestens 1,50m Abstand zu Personen anderer Kohorten halten. Grundsätzlich umfasst eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang.
- In den Fluren ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Diese ist selbst mitzubringen und wird nicht gestellt.
- Lehrer, die kohortenübergreifend arbeiten, müssen eine Maske tragen, wenn der Abstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann.
- Nicht ins Gesicht fassen.
- Keine persönlichen Dinge teilen.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten und Niesen** in die Armbeuge oder ein Taschentuch
- Eine Anleitung zum gründlichen Händewaschen ist in allen Räumen ausgehängt.
- **Händewaschen mit Seife** für 20 – 30 Sekunden, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Schulsport.
Um ein Austrocknen der Hände zu vermeiden, sollten diese regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.
- Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z.B. anlässlich von Geburtstagen wird aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt.

2. Raumhygiene:

- Eine feste Sitzordnung wird dokumentiert.
- Partner- oder Gruppenarbeiten dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- Alle Unterrichtsräume werden im Unterricht mit dem „20-5-20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) gelüftet.
In den Pausen wird grundsätzlich gelüftet.
Die Lüftung erfolgt als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster.
- Tägliche grundlegende Oberflächenreinigung von allen genutzten Tischen, Stühlen und Türklinken.
- In den Verwaltungsräumlichkeiten (Lehrerbereich und Sekretariat) findet eine tägliche Oberflächenreinigung statt.
- Sekretariat ist mit einer Spuckschutzvorrichtung ausgestattet.

3. gemeinsam genutzte Gegenstände

- Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen.
Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich zu waschen.
In diesem Fall sind die Vorgaben zur persönlichen Hygiene besonders einzuhalten.

4. Hygiene im Sanitärbereich

- In den Toilettenräumen darf sich stets **nur eine** Schülerin oder **ein** Schüler **aufhalten**.
- An der sich auf dem Boden befindlichen Markierung muss gewartet werden.
- Toilettenräume werden regelmäßig auf Funktion und Hygiene überprüft.

5. Infektionsschutz in den Pausen

- Um das Kohorten-Prinzip zu gewährleisten finden die Pausen räumlich getrennt statt. Aufsichten sind eingeteilt.

6. Wegeführung

- Das Betreten des Schulgebäudes erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang unter Beachtung der Abstandsregelung.
- Beim Verlassen des Schulgebäudes werden die Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Lehrkraft beaufsichtigt und bis zur Bushaltestelle begleitet.
- Die Aufsicht an der Bushaltestelle wird durch Lehrkräfte gewährleistet.

7. Infektionsschutz im Schulsport

- Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts werden in der jeweils gültigen Fassung beachtet.

8. Infektionsschutz beim Musizieren

- Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen wird beachtet.

9. Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist die Einhaltung des Mindestabstandes zu beachten.

10. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

- Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen individuell entscheiden. Diese sind insbesondere:
 - des Herz-Kreislauf-Systems,
 - der Lunge (z.B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),

- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahmen von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)
- **Schülerinnen und Schüler**, die einer der genannten Risikogruppen angehören, haben wieder **regelmäßig am Unterricht in der Schule** teilzunehmen.
- Die **ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause** ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen **nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (siehe Anlage)** möglich.
- Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den genannten Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Beschäftigte, die einer der genannten Risikogruppen angehören, müssen ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen.

Dieser Hygieneplan wurde erstellt nach dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 22.10.2020.